„Kita-Gebühren – Zusatzbeiträge und Essensgelder!“

am 17. Juni 2021

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Agenda

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Rechtsgrundlage

- Worauf beruht die Regelung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW? Rechtsgrundlage SGB VIII

Themen

- Definition Kita-Beiträge im KiBiz
- Definition Entgelt für Mahlzeiten im KiBiz
- Möglichkeit der Befreiung von Kita-Beiträgen und Essensgelder (Bildungs- und Teilhabepaket, Befreiung bei Anspruch auf Leistungen)
- Rundschreiben des LVR 2015 zum Thema Zusatzbeiträge
- Erlasse des MKFFI 2020 zu den Themen Zusatzbeiträge und Entgelte für Mahlzeiten
- Problematik hinter der Definition Entgelt für Mahlzeiten im KiBiz
- Gerichtsurteil Zusatzbeiträge

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Rechtsgrundlage für KiTa-Gebühren

Elternbeiträge

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Was muss ich zahlen, wenn meine Kita finanziell bezuschusst wird?

- Die letzten beiden KiTa-Jahre vor der Einschulung sind nun beitragsfrei, wenn das Kind vor dem Stichtag 30.9. geboren wurde
- Die Maximalzahl an Schließtagen soll 20 und dürfen 27 Tage nicht überschreiten.
- Den Eltern sollen unter Berücksichtigung der Bedarfe und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, individuelle Betreuungszeitmodelle angeboten werden.

Rechtsgrundlage SGB VIII

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Bundesgesetzliche Regelung zur pauschalierten Kostenbeteiligung an der Kindertagesbetreuung

Gemäß § **90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII** können für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Kann-Formulierung macht deutlich, dass es den Landesgesetzgebern bzw. den Trägern der Jugendhilfe überlassen bleibt, ob sie Kostenbeiträge erheben oder nicht.

§ 22 Abs. 4 SGB VIII: Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. **Das Nähere regelt das Landesrecht.**

Elternbeiträge in NRW

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Was muss ich zahlen, wenn meine Kita öffentlich gefördert wird?

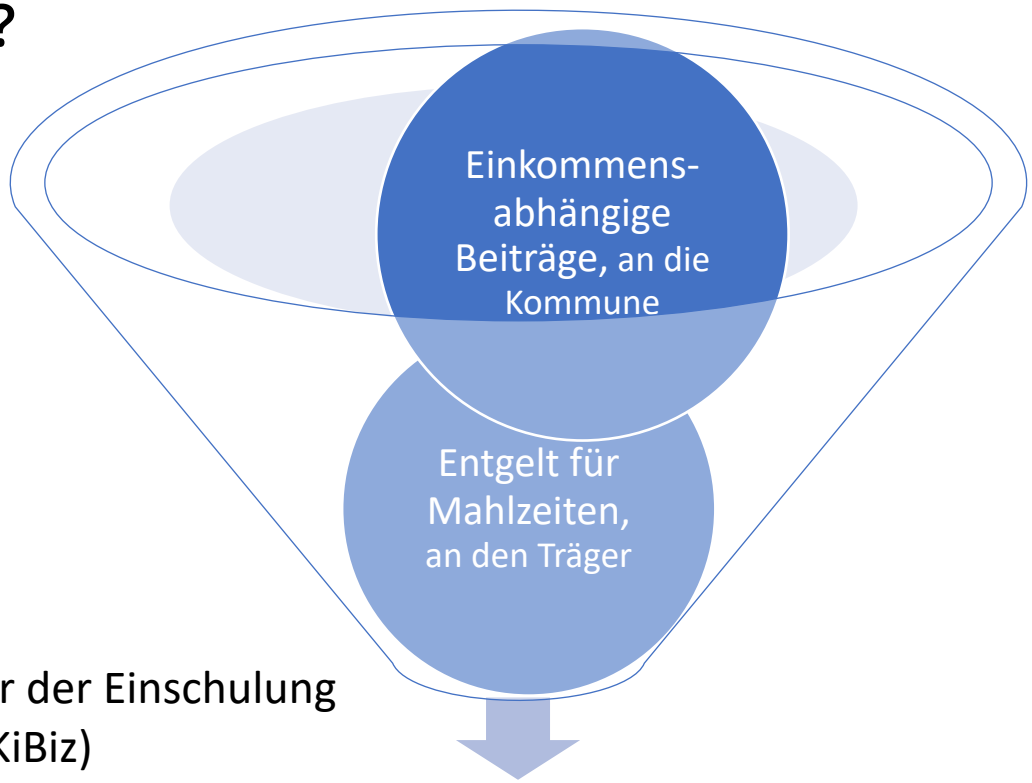

Ausnahmen:

- Beitragsfreiheit vor der Einschulung nach (§ 50 Abs. 1 KiBiz)
- Kommunale Regelungen zur Beitragsfreiheit

Rechtsgrundlage KiBiz

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Regelungen im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

§ 51 Abs. 1 S. 1 KiBiz: Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden.

+

§ 51 Abs. 3 KiBiz: Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Zusammenfassung der Gebühren

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

- Kommunale Beiträge nach Einkommen gestaffelt (werden an die Kommune/Kreis überwiesen)
- Ein Entgelt für Mahlzeiten (nicht ausreichend definiert)
- Darüber hinaus dürfen <u>keine</u> zusätzlichen Gebühren vom KiTa-Träger erhoben werden!!! -> dies schließt auch Beiträge für Ausflüge, Materialkosten, Aufnahmegebühren, längere Öffnungszeiten, Arbeitsleistung/ Elternstunden usw. aus.

Gilt für alle öffentlich geförderten KiTas

Ausnahmen: Elterninitiativen dürfen den Trägeranteil über die Eltern finanzieren

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Befreiung von KiTa-Beiträgen

Wann erfolgt eine Beitragsbefreiung?

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 90 Abs. 4 SGB VIII: Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag **auf Antrag erlassen** oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe **übernommen,** wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind **nicht zuzumuten** ist.

Wann erfolgt eine Beitragsbefreiung?

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch („Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches („Sozialhilfe“)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Informationen zur Beitragsbefreiung

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Neben der bundesweiten Pflicht zur **Staffelung der Elternbeiträge** war eine zweite wesentliche Veränderung, die die Verabschiedung des **Gute-KiTa-Gesetzes** und die damit verbundene Änderung des § 90 SGB VIII mit sich brachten, die **Erweiterung** des Kreises beitragsbefreiter Personengruppen.

NEU:

- Personen, die den Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Personen, die Wohngeld erhalten.
- **Beratungspflicht** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung zu informieren (§ 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dazu **verpflichtet**, den Eltern **Beratungsangebote** zur Verfügung zu stellen und sie im Falle der Berechtigung zur Beitragsbefreiung **darüber aufzuklären**.

Die Integration der neuen Regelungen in die kommunalen Gebührenordnungen wäre dabei ein naheliegender erster Schritt, um dieser Informationspflicht nachzukommen.

Informationen zur Beitragsbefreiung

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Eine vom BMFSFJ geförderte Studie (Ramboll Management Consulting GmbH)[1] untersuchte, inwieweit diese Neuerungen bereits in den kommunalen Satzungen Erwähnung finden.

Für die folgende Auswertung wurden nur Satzungen verwendet, die am oder nach dem 1. August 2019 in Kraft getreten sind.

Abbildung 9: Anteile der Satzungen, die nach dem 1. August 2019 in Kraft getreten sind, in denen die neuen Regelungen zur Beitragsbefreiung Erwähnung finden bzw. nicht erwähnt werden

n=553

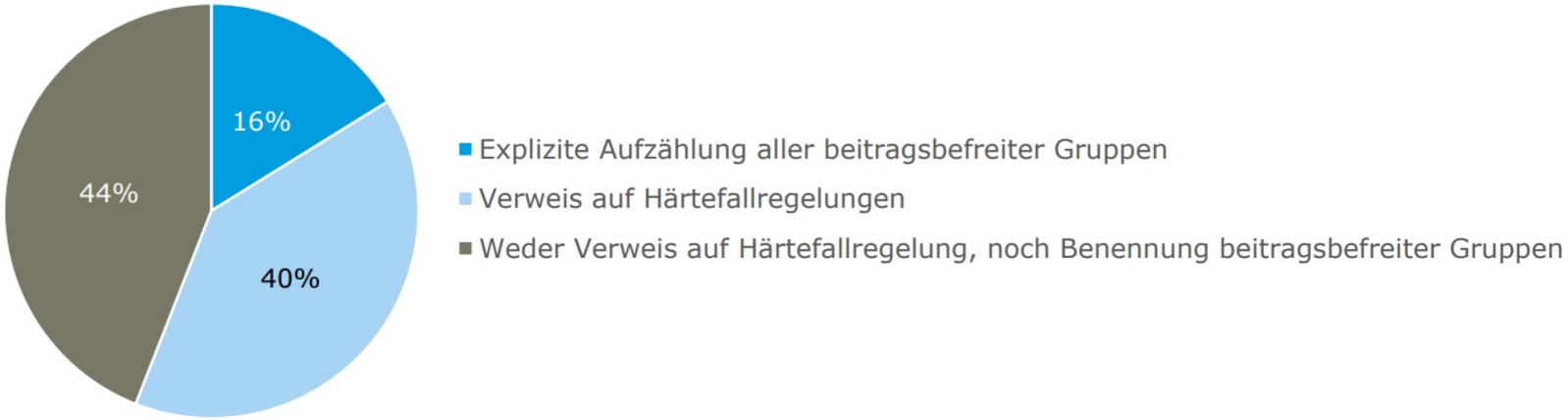

[1] https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Elternbeitraege/210223_FC_Studie_Elternbeitraege_bf.pdf

Für JAEBs

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Wie sieht es in Eurem Jugendamtsbezirk aus? Wissen Eure Eltern Bescheid?

Beinhaltet Eure Satzung zu den Elternbeiträgen

- Explizite Aufzählung aller beitragsbefreiter Gruppen
- Verweis auf Härtefallregelungen
- Weder Verweis auf Härtefallregelung, noch Benennung beitragsbefreiter Gruppen?

Zusatzbeiträge

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Rundschreiben des LVR und Erlasse des MKFFI

Rundschreiben LVR 2015

Aus diesem Zusammenhang ist ersichtlich, dass mit den Regelungen des § 23 Absatz 2 KiBiz in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII eine abschließende Regelung zur Festsetzung der Elternbeiträge durch die Jugendämter geschaffen worden ist. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Ermächtigung für den Träger einer Kindertageseinrichtung, zusätzliche Elternbeiträge (vergleichbar der Ermächtigung zur Erhebung eines Entgeltes für das Mittagessen) zu erheben, enthält das KiBiz nicht.

LVR - Rundschreiben Nr. 42/898/2015

Bereits vor der KiBiz-Novellierung 2020 waren Zusatzbeiträge nicht erlaubt!

Link zum Rundschreiben des LVR 2015

Erlass MKFFI August 2020

Im August 2020 weist das Ministerium erneut darauf hin, dass Zusatzbeiträge nicht erlaubt sind.

[Hier der Link zum Erlass]

Zusatzbeiträge

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Entgelt für Mahlzeiten

Entgelt für Mahlzeiten

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz: Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen.

§ 51 Abs. 3 KiBiz: Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Problem: Unklare Definition

Erlass MKFFI November 2020

LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Von dieser Regel gibt es lediglich die in § 51 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 3 KiBiz ausdrücklich normierte Ausnahme: Das KiBiz ermächtigt die Träger von Kindertageseinrichtungen, ein Entgelt für Mahlzeiten (auch „Essensgeld“ oder „Verpflegungsgeld“ genannt) zu verlangen. (...) Das Entgelt darf nur die tatsächlich an fallenden Kosten der Mahlzeiten abdecken; die Kalkulation ist durch den Träger transparent darzulegen. Getränke können im Rahmen des Entgel tes für Mahlzeiten abgerechnet werden.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) - 12. November 2020

Im November 2020 weist der MKFFI noch einmal deutlich auf ein Verbot von Zusatzbeiträgen hin und erläutert “Entgelt für Mahlzeiten“.

Hier der Link zum Erlass

Problematik der Definition

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

- Es wird weder im KiBiz noch in den Erlassen definiert, was „Kosten rund um Mahlzeiten“ sind.
- Hierunter verstehen Träger oft eine weit gefasste Definition.
- Häufig werden Personalkosten für Küchenhilfen mit eingerechnet.
- Bei manchen Trägern zählen sogar Wartungs-, Lieferanten- oder Instandhaltungskosten zu einem „Entgelt für Mahlzeiten“.
- Häufig übersteigen die Essensgelder 100 € monatlich pro Kind und beinhalten versteckte Gebühren.
- Insbesondere mit der Einführung des novellierten KiBiz stiegen in manchen KiTas Essensgelder an.

Diese Rechte habt ihr:

LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Wichtig:

- Als Elternbeirat habt ihr nach § 10 Abs. 5 KiBiz die Möglichkeit einer Entgelterhöhung, die über den Rahmen der normalen Teuerungsrate hinausgeht, nicht zuzustimmen.

- Ihr habt außerdem das Recht, als Elternbeiräte eine detaillierte Kostenaufstellung vom Träger einzufordern.

Haltung des LEB

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Wir werden an dieser Stelle noch einmal deutlich:
Die Regelung im KiBiz wurde geschaffen, um den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung für alle Kinder durchzusetzen. Jedes Kind hat das gleiche Recht auf Förderung und Bildung. Deshalb finden wir als LEB es auch nicht vertretbar, unzulässige Gebühren von Eltern zu verlangen. Denn soziale Teilhabe und frühkindliche Bildung darf wegen der sozialen Gerechtigkeit nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängen.

Gerichtsurteil zu Zusatzgebühren

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Zu unlauteren Zusatzgebühren gibt es bereits ein

Urteil des Amtsgericht Köln von Dezember 2020.

Zitat aus dem Urteil:

„Die Leistungen der KiTa sind bereits durch die staatliche Förderleistung an die Einrichtung abgegolten.“ und ***„Elternbeiträge im Wege einer verdeckten Beitragserhebung seien nicht zulässig.“***

LEB NRW
LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

? Fragen und Anregungen

Euer LEB NRW

LANDESELTERNBEIRAT DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

So bleibt Ihr mit uns in Kontakt:

E-Mail:
Kontakt@lebnrw.de

Website:
www.lebnrw.de

Facebook
https://www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw

Impressum

Diese Präsentation
wurde in Teilen erstellt vom
Landeselternbeirat NRW
Stand: Juni 2021